

## Bescheid

### I. Spruch

1) Der **Deep Space Media GmbH** (FN 293229 w beim Handelsgericht Wien), vertreten durch RA Dr. Georg Röhner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, die Zulassung zur Veranstaltung von zwei über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 92, digital verbreiteten Fernsehprogrammen („Gratis Hot TV“ und „Top & Hot TV“) sowie von einem über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 11 3, digital verbreiteten Fernsehprogramm („Manneskraft TV“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Die Programme sind unverschlüsselt ausgestrahlte Teleshopping-Spartenprogramme in Form von „Slide-Show-Channels“, in denen 24 Stunden täglich direkte Angebote für die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, insbesondere die Inanspruchnahme von Anruf- und SMS-Mehrwertdiensten, beworben werden.

2) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die Deep Space Media GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 29.06.2007, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag, beantragte die Deep Space Media GmbH (Deep Space) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von drei Fernseh-Teleshopping-Spartenprogrammen zur Verbreitung über Satellit nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

#### a) Angaben zur Antragstellerin

Die Deep Space ist eine zu FN 293229 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleinige Gesellschafterin ist die TECMARK MEDIA GROUP LTD., einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, dessen (Namens-) Aktien im Alleineigentum einer österreichischen Staatsbürgerin stehen.

#### b) Angaben zu den Programmen

Die Programme sind unverschlüsselt ausgestrahlte Teleshopping-Spartenprogramme in Form von „Slide-Show-Channels“, in denen 24 Stunden täglich direkte Angebote für die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, insbesondere die Inanspruchnahme von Anruf- und SMS-Mehrwertdiensten, beworben werden.

#### c) Angaben zur Verbreitung der Programme

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 92 bzw. 113.

#### d) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 05.07.2007 einstimmig die Erteilung von Zulassungen für Satellitenfernsehen empfohlen.

### 3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den verweisenden Angaben der Antragstellerin.

### 4. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen

ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Deep Space ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die an der Antragstellerin beteiligte Aktiengesellschaft, dessen Aktien auf Namen lauten, hat ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt.

Die Deep Space hat insbesondere nachgewiesen, dass sie hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen mit Frau Tanja Rahman als Geschäftsführerin eine erfahrene Person zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk verfügt. Die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme hat die Deep Space durch Vorlage eines schlüssigen und detaillierten Businessplans und unter Hinweis auf ihre Gesellschafterstruktur nachgewiesen.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die geplanten Rundfunkprogramme den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurde im Antrag auf den Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin verwiesen und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich einen Vertrag mit der Screenpeaks LTD., 22 Hamelaha Street, 48091 Rosh-Ha'ayin, Israel, (Screenpeaks) vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Screenpeaks über Satellitenkapazitäten auf dem entsprechenden Satelliten verfügt, die sie an die Antragstellerin vergibt.

Alle programmlichen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt in ausreichendem Maße die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Mit der Beschränkung, dass die Programme insbesondere zwischen 05:00 und 23:00 Uhr keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von

Minderjährigen beeinträchtigen können, wird der Bestimmung des § 32 PrTV-G zum Schutz von Minderjährigen Rechnung getragen.

Dass in der übrigen Sendezeit die unverschlüsselt ausgestrahlten Programme so zu gestalten sind, dass sie sich nicht überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken oder Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, ergibt sich aus § 32 Abs. 4 iVm § 32 Abs. 2 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 09. Juli 2007

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung: Deep Space Media GmbH, z. Hd. RA Dr. Georg Röhsner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien,  
per RSb und vorab per E-Mail